



des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau
Telefon 0 84 31/57-0
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druck + Dienstleistung,
Rheinpfälzerweg 25, 86633 Neuburg/Donau
Telefon 0 84 31/4 80 60

Nummer 43

Mittwoch 9. September

2020

Inhaltsverzeichnis:

Entschädigungssatzung für ehrenamtlich für den Landkreis Neuburg- Schrobenhausen tätige Personen

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) _ **Gemarkung Feldkirchen**

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) _ **Gemarkung Hollenbach**

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Der Kreistag des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen erlässt aufgrund der Art. 14a und 17 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 202-3-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 40 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) folgende

Entschädigungssatzung für ehrenamtlich für den Landkreis Neuburg- Schrobenhausen tätige Personen

§ 1

(1) ¹Für den Landkreis Neuburg-Schrobenhausen ehrenamtlich tätige Personen erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung. ²Diese beträgt für

- den*die Leiter*in der Kreisbildstelle 400 EUR monatlich
- den*die Kreisbrandrat*rätin, die Kreisbrandinspektoren*innen und die Kreisbrandmeister*innen den nach Art. 13 Abs. 1 AVBayFwG genannten Minimalbetrag mit dem Aufschlag von 60 von Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen den jeweiligen Rahmenbeträgen monatlich (Cent-Beträge sind dabei auf volle zehn Cent aufzurunden)
- die Schiedsrichter*innen im Feuerwehrdienst für die Abnahme von Leistungsprüfungen 5 EUR pro Leistungsgruppe und zusätzlich eine Wegstreckenentschädigung zu den Abnahmeorten der Prüfungen nach Art. 6 Abs. 1 BayRKG
- die Hilfsausbilder für die Aus- und Weiterbildung im Bereich Atemschutz 10 EUR pro Stunde
- die Fachberater*innen PSNV-E (Psychosoziale Notfallversorgung-Einsatzkräfte), die der FÜGK (Führungsgruppe Katastrophenschutz) oder dem Kreisbrandrat unterstellt sind, eine Wegstreckenentschädigung zu den betroffenen Einsatzkräften oder Einsatz- und Fortbildungsgebieten nach Art. 6 Abs. 1 BayRKG
- die Luftbeobachter*innen der Luftrettungsstaffel Bayern, die für den Landkreis im Rahmen einer vorbeugenden Maßnahme zur Waldbrandbekämpfung von den Stützpunkten Eichstätt oder Pfaffenhofen aus nach Anordnung

der Regierung von Oberbayern über dem Landkreis unterwegs sind, eine Wegstreckenentschädigung zu den betroffenen Stützpunkten nach Art. 6 Abs. 1 BayRKG

- die Kreisheimatpfleger*innen und den*die Kreisarchivpfleger*in jeweils 330 EUR monatlich
- die Kreisjagdberater*innen für die Altlandkreise Neuburg a.d. Donau und Schrobenhausen jeweils 110 EUR monatlich
- die Naturschutzwächter*innen jeweils 75 EUR monatlich
- die Biberberater*innen jeweils 50 EUR monatlich
- die durch Bescheid der Unteren Naturschutzbehörde zum Verwerten der Biber Bestellten jeweils 80 EUR pro Biber.

(2) ¹Mit den in Absatz 1 Satz 2 bezifferten Aufwandsentschädigungen und Pauschalen sind alle Aufwendungen, insbesondere auch die Kosten für die Einrichtung eines Büros und den laufenden Geschäftsbetrieb, sowie die Reise- und Fahrtkosten für die ehrenamtliche Tätigkeit innerhalb des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen abgegolten. ²Die Regelungen in § 13 Absatz 3 und 4 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerweggesetzes (AVBayFWG) bleiben davon unberührt. ³Für Dienstreisen und Fortbildungsreisen außerhalb des Landkreises ist rechtzeitig vor Antritt ein schriftlicher Dienst- bzw. Fortbildungsantrag beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen zu stellen, welcher der Genehmigung vor Reiseantritt bedarf.

(3) Für sonstige, nicht in Absatz 1 genannte für den Landkreis Neuburg-Schrobenhausen ehrenamtlich tätige Personen gelten die Bestimmungen des § 1 dieser Satzung entsprechend, soweit nicht sonstige Bestimmungen vorrangig anzuwenden sind (wie z. B. bei Mitgliedern des Gutachterausschusses).

§ 2

(1) ¹Arbeitnehmer*innen erhalten zusätzlich zu der nach § 1 gezahlten Entschädigung den ihnen durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen nachgewiesenen Verdienstaussfall (Art. 14a Abs. 2 Nr. 1 LkrO), sofern nicht durch Gesetz oder Rechtsvorschrift andere Regelungen getroffen wurden.

(2) ¹Selbständige erhalten auf Antrag zusätzlich zu der nach § 1 gezahlten Entschädigung für die ihnen durch ihre ehren-

amtliche Tätigkeit entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstausfallentschädigung, sofern nicht durch Gesetz oder Rechtsvorschrift andere Regelungen getroffen wurden. ²Die Entschädigung beträgt für jede angefangene Stunde 16,00 €, es sei denn, es wird ein höherer Verdienstausfall nachgewiesen. ³Findet die Sitzung oder Besprechung nicht am Wohn-, Dienst- oder Geschäftsort der ehrenamtlich tätigen Person statt, wird für Hin- und Rückreise insgesamt eine Stunde hinzugerechnet.

(3) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten gegen Nachweis eine Entschädigung entsprechend Absatz 2, sofern nicht durch Gesetz oder Rechtsvorschrift andere Regelungen getroffen wurden.

(4) Feuerwehrdienstleistende erhalten eine Pauschale von 50,00 €/Tag, wenn für Fortbildungen keine Lohnfortzahlung beantragt, sondern stattdessen Urlaub eingebracht wird.

§ 3

(1) Alle Entschädigungszahlungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 werden monatlich im Voraus geleistet.

(2) Ist die ehrenamtlich tätige Person länger als sechs Wochen an der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit gehindert, meldet er*sie dies dem SG 10 – Personal- und Organisationsmanagement beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen sowie dem Fachbereich, für welches die ehrenamtliche Tätigkeit erbracht wird.

§ 4

Für den Landkreis ehrenamtlich tätige Personen, die in Ausübung ihres Amtes einen Sachschaden erleiden, erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der jeweils geltenden Richtlinien über den Sachschadensersatz bei Staatsbediensteten, sofern kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

§ 5

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

(2) Für Mitglieder in Gremien des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen gilt mit Inkrafttreten ab 1. August 2020 eine eigene Satzung.

Neuburg a. d. Donau, den 24.08.2020

Peter von der Grün
Landrat

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auftraggeber: Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau

Vorhaben: Umgestaltung der Intensivgrünlandfläche Flurstück Nr. 413 in der Stadt Neuburg a. d. Donau, Gemarkung Feldkirchen, im Zuge eines Pilotprojekts zur Gewässerentwicklung und zum Wiesenbrüterschutz

I. Sachverhalt

Der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen möchte das zurzeit

intensiv genutzte Grünlandflurstück Nr. 413 in der Gemarkung Feldkirchen mit einem Umfang von 8.118 m² derart umgestalten, dass dort eine extensive Feuchtgrünlandwiese mit zusätzlichen Biotopstrukturen entstehen kann. Dadurch soll im Niedermoor Donaumoos neuer Lebensraum für Fauna und Flora geschaffen werden. Da das Flurstück am Rande des Wiesenbrüterschutzgebiets Donaumoos bei Obermaxfeld liegt, soll das Projekt insbesondere dem Wiesenbrüterschutz dienen. Zudem soll es den Bodenwasserhaushalt optimieren.

Geplant ist, die Bodenschicht von 5 bis 10 cm auf einer Fläche von insgesamt 2.500 m² flächig abzutragen und auf dem Flurstück auf einer Fläche von in Summe maximal 500 m² so zu verteilen, dass eine vielfältige, leicht reliefierte Geländeoberfläche entsteht. Der Kernbereich der Abtragsflächen wird stärker eingetieft, wobei die maximale Abtragstiefe punktuell etwa 70 cm betragen wird. Dadurch soll erreicht werden, dass die Geländetiefpunkte auch im Frühsommer noch wasserführend sind.

Südöstlich des Flurstücks verläuft der Graben 242. Aufgrund der bisherigen Geländestruktur und des unterschiedlichen Wasserstands im Laufe eines Jahres entwässert der Graben das Flurstück im Winter und speist die angrenzenden Flächen im Sommer. Am linksseitigen Ufer des Grabens 242 soll daher auf einer Breite von 4 m die Böschung bis knapp oberhalb des mittleren Wasserspiegels behutsam abgeflacht werden, damit dort eine Feuchtwiese entstehen kann.

Trotz der geplanten Extensivierung des Flurstücks soll die Fläche zunächst zweimal im Jahr gemäht und das Mähgut abgefahren werden. Die zukünftig entstehenden Feuchtmulden und abgeflachten Uferbereiche sollen auch regelmäßig gemäht werden. Etwa 10% der Fläche sollen im Wechsel als Brache stehengelassen werden und nur alle zwei Jahre gemäht werden. Nach erfolgreicher Aushagerung der Fläche soll auf eine einmalige Herbstmahd umgestellt werden. Etwaige Gehölzsukzession ist regelmäßig zu entfernen. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie nachteilige Eingriffe in den Grundwasserhaushalt sind untersagt.

Anstelle der bisher vorhandenen Wirtschaftsgräser soll zertifiziertes Regiosaatgut in Kombination mit einer Mähgutübertragung eingesät werden.

Die nächsten, zum Flurstück Nr. 413 liegenden Biotope sind sich etwa 100 m in westliche Richtung und etwa 300 m in nordwestliche Richtung entfernt.

II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Ende Juli 2020 hat der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen die wasserrechtliche Genehmigung des Vorhabens beantragt. Gleichzeitig ist der Antrag auf Klärung der UVP-Pflicht für dieses Vorhaben im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG gestellt worden. Seither liegen geeignete Unterlagen im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG vor, die eine Prüfung der UVP-Pflicht ermöglichen.

Die Umgestaltung des Flurstücks Nr. 413 ist ein Neuvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 1 lit. c), so dass zu prüfen ist, ob eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG oder eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 UVPG besteht. Da das Vorhaben nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 der Anlage 1 zum UVPG erfasst ist, ist zu prüfen, ob eine standortbezogene Vorprüfung nach Nr. 13.8.2 oder eine allgemeine Vorprüfung nach Nr. 13.18.1 durchzuführen ist.

a) Im Ergebnis ist eine allgemeine Vorprüfung nach Nr. 13.18.1 durchzuführen. Denn Nr. 13.8.2 verlangt entweder

einen naturnahen Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen oder eine kleinräumige naturnahe Umgestaltung, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen etc.

Bei dem Neuvorhaben handelt es sich nicht um einen naturnahen Ausbau eines Grabens, weil einerseits nur die linksseitige Uferböschungskante des südöstlich an das Flurstück Nr. 413 grenzenden Grabens abgeflacht wird und andererseits gerade keine naturnahe Ausgestaltung des Grabens erfolgt. Naturnah ausgestaltet wird die Grünlandfläche.

Des Weiteren liegt auch keine kleinräumige naturnahe Umgestaltung einer Bach- oder Grabenverrohrung oder einer anderen, in Nr. 13.18.2 aufgezählten Maßnahme vor. Denn das über 0,8 Hektar große Flurstück wird insgesamt umgestaltet.

b) Nach § 7 Absatz 1 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die ist hier nicht der Fall.

Umweltauswirkungen sind nach § 2 Absatz 2 UVPG alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Absatz 1 UVPG aufgezählten Schutzgüter.

Für die Umgestaltung des Grünlandstücks werden nur natürliche, vor Ort bereits vorhandene Ressourcen genutzt. Die Böschung am Graben 242 wird linksseitig dadurch abgeflacht, dass das vorhandene Bodenmaterial auf der Fläche reliefartig verteilt wird. Der Boden, der auf einer Fläche von insgesamt 2.500 m² abgetragen wird, wird auf dem gesamten Flurstück verteilt.

Durch das Vorhaben wird weder in ein Schutzgebiet noch in den Gewässeraushalt des Grabens oder des Grundwassers eingegriffen.

Im Gegenteil soll durch die Umgestaltung der Fläche das Wiesenbrüterschutzgebiet unterstützt und ausgedehnt werden, weil die Fläche im aktuellen Zustand kaum eine Rolle als Nahrungshabitat hat. Ziel der Umgestaltung ist es daher, dass sich neue und vielfältige Fauna und Flora auf dem Flurstück ansiedeln können.

Die Schaffung von Flachmulden, in denen sich Wasser ansammelt, dient zudem dazu, dass durch die Wiedervernässung und Extensivierung der Fläche der Torfabbau im Niedermoor verlangsamt und reduziert wird. Der Eingriff in den ökologisch gesehen wertvollen Boden des Niedermoors stellt daher eine Erhaltungsmaßnahme dar, die sich günstig auf das Gebiet auswirken soll.

Sonstige nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar.

2. Entsprechend den vorliegenden Unterlagen besteht im Ergebnis keine UVP-Pflicht nach dem nationalen UVPG.

3. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des

Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 277, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 271) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de

und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

[www.neuburg-schrobenhausen.de/
Amtliche-Bekanntmachungen](http://www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen).

Neuburg a. d. Donau, 03.09.2020

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

Huber

Regierungsrätin

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auftraggeber: Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau

Vorhaben: Umgestaltung der Intensivgrünlandfläche Flurstück Nr. 312 in der Gemeinde Ehekirchen, Gemarkung Hollenbach, im Zuge eines Pilotprojekts zur Gewässerentwicklung und zum Wiesenbrüterschutz

I. Sachverhalt

Der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen möchte das zurzeit intensiv genutzte Grünlandflurstück Nr. 312 in der Gemarkung Hollenbach mit einem Umfang von 6.577 m² derart umgestalten, dass dort eine extensive Feuchtgrünlandwiese mit zusätzlichen Biotopstrukturen entstehen kann. Dadurch soll im Niedermoor Donaumoos neuer Lebensraum für Fauna und Flora geschaffen werden. Da das Flurstück am Rande des Wiesenbrüterschutzgebiets Donaumoos bei Obermaxfeld liegt, soll das Projekt insbesondere dem Wiesenbrüterschutz dienen. Zudem soll es den Bodenwasserhaushalt optimieren.

Geplant ist, die Bodenschicht von 5 bis 10 cm auf einer Fläche von insgesamt 1.500 m² flächig abzutragen und auf dem Flurstück so zu verteilen, dass eine vielfältige, leicht reliefierte Geländeoberfläche entsteht. Am rechtsseitigen Ufer des nördlich angrenzenden Grabens soll auf einer Breite von 4 m die Böschung bis knapp oberhalb des mittleren Wasserspiegels behutsam abgeflacht werden.

Des Weiteren soll die auf dem Flurstück vorhandene Drainage freigelegt und entfernt werden. In diesem Zusammenhang soll eine Flachmulde mit einer Tiefe von maximal 40 cm unterhalb der Geländeoberkante angelegt werden, in die das bisherige Drainagewasser einläuft und/oder von unten her eindringen kann. Von dort soll das Wasser breit oberflächlich in den nördlichen Graben ablaufen, dessen Wasser weiterhin in den Zeller Kanal fließt. Eine Vernässung in diesem Bereich ist daher erwünscht und beabsichtigt.

An der südlichen Flächengrenze sollen eine lockere Strauchhecke und ein Baum 2. Ordnung gepflanzt werden.

Trotz der geplanten Extensivierung des Flurstücks soll die Fläche zunächst zweimal im Jahr gemäht und das Mähgut

abgefahren werden. Die zukünftig entstehenden Feuchtmulden und abgeflachten Uferbereiche sollen auch regelmäßig gemäht werden. Etwa 10% der Fläche sollen im Wechsel als Brache stehengelassen werden und nur alle zwei Jahre gemäht werden. Nach erfolgreicher Aushagerung der Fläche soll auf eine einmalige Herbstmahd umgestellt werden. Etwaige Gehölzsukzession außerhalb des Gehölzstreifens im Süden ist regelmäßig zu entfernen. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie nachteilige Eingriffe in den Grundwasserhaushalt sind untersagt.

Anstelle der bisher vorhandenen Wirtschaftsgräser soll zertifiziertes Regiosaatgut in Kombination mit einer Mähgutübertragung eingesät werden.

II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Ende Juli 2020 hat der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen die wasserrechtliche Genehmigung des Vorhabens beantragt. Gleichzeitig ist der Antrag auf Klärung der UVP-Pflicht für dieses Vorhaben im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG gestellt worden. Seither liegen geeignete Unterlagen im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG vor, die eine Prüfung der UVP-Pflicht ermöglichen.

Die Umgestaltung des Flurstücks ist ein Neuvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 1 lit. c), so dass zu prüfen ist, ob eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG oder eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 UVPG besteht. Da das Vorhaben nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 der Anlage 1 zum UVPG erfasst ist, ist zu prüfen, ob eine standortbezogene Vorprüfung nach Nr. 13.8.2 oder eine allgemeine Vorprüfung nach Nr. 13.18.1 durchzuführen ist.

a) Im Ergebnis ist eine allgemeine Vorprüfung nach Nr. 13.18.1 durchzuführen. Denn Nr. 13.8.2 verlangt entweder einen naturnahen Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen oder eine kleinräumige naturnahe Umgestaltung, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen etc.

Bei dem Neuvorhaben handelt es sich nicht um einen naturnahen Ausbau eines Grabens, weil einerseits nur die rechtsseitige Uferböschungskante des nördlich an das Flurstück Nr. 312 grenzenden Grabens abgeflacht wird und andererseits gerade keine naturnahe Ausgestaltung des Grabens erfolgt. Naturnah ausgestaltet wird die Grünlandfläche.

Des Weiteren liegt auch keine kleinräumige naturnahe Umgestaltung vor. Zwar werden auch die Drainagerohre, die in der Fläche liegen, beseitigt. Darüber hinaus wird jedoch das fast 0,7 Hektar große Flurstück insgesamt vollständig umgestaltet. Dies stellt mehr als eine kleinräumige Umgestaltung im Sinne von Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG dar.

b) Nach § 7 Absatz 1 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die ist hier nicht der Fall.

Umweltauswirkungen sind nach § 2 Absatz 2 UVPG alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Absatz 1 UVPG aufgezählten Schutzgüter.

Für die Umgestaltung des Grünlandstücks werden nur natürliche, vor Ort bereits vorhandene Ressourcen genutzt. Die Böschung am Graben wird rechtsseitig dadurch abgeflacht, dass das vorhandene Bodenmaterial auf der Fläche reliefartig

verteilt wird. Der Boden, der auf einer Fläche von insgesamt 1.500 m² abgetragen wird, wird auf dem gesamten Flurstück verteilt.

Durch das Vorhaben wird weder in ein Schutzgebiet noch in den Gewässeraushalt des Grabens oder des Grundwassers eingegriffen.

Im Gegenteil soll durch die Umgestaltung der Fläche das Wiesenbrüterschutzgebiet unterstützt und ausgedehnt werden, weil die Fläche im aktuellen Zustand kaum eine Rolle als Nahrungshabitat hat. Ziel der Umgestaltung ist es daher, dass sich neue und vielfältige Fauna und Flora auf dem Flurstück ansiedeln können.

Die Schaffung von Flachmulden, in denen sich Regenwasser ansammelt und in den nördlichen Graben fließt, dient zudem dazu, dass durch die Wiedervernässung und Extensivierung der Fläche der Torfabbau im Niedermoor verlangsamt und reduziert wird. Der Eingriff in den ökologisch gesehen wertvollen Boden des Niedermoores stellt daher eine Erhaltungsmaßnahme dar, die sich günstig auf das Gebiet auswirken soll.

Sonstige nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar.

2. Entsprechend den vorliegenden Unterlagen besteht im Ergebnis keine UVP-Pflicht nach dem nationalen UVPG.

3. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 277, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 271) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de

und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

[www.neuburg-schrobenhausen.de/
Amtliche-Bekanntmachungen](http://www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen).

Neuburg a. d. Donau, 03.09.2020

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Huber
Regierungsrätin